

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.2017

Geschäftszahl

Ro 2017/07/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/07/0051 B 30. Mai 2017 RS 2

Stammrechtssatz

Die Vollziehung des WRG 1959 erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinne des § 47 Abs. 5 VwGG wäre daher der Bund. Da daneben keine Kostenersatzpflicht eines anderen Rechtsträgers vorgesehen ist, war der auf die Inanspruchnahme des "Landes" gerichtete Antrag der revisionswerbenden Partei abzuweisen (vgl. B 26. März 2015, Ra 2014/17/0029; E 29. September 2016, Ro 2014/07/0041).